

Bürgerversammlung

mit Begrüssung der Neubürgerinnen und Neubürger

Montag, 6. Dezember 2021, 18.30 Uhr, Olma Halle 2.1



Organisatorisches

Die Bürgerversammlung findet in der **Olma-Halle 2.1** statt (Standortplan auf Seiten 10–11). Der bisherige Durchführungsort an der Universität St.Gallen bietet mit dem aktuellen Covid-Schutzkonzept nicht genügend Platz für die Versammlung.

Für die Versammlung gilt aufgrund der Ausnahmeregelung für Versammlungen der Legislative keine Covid-Zertifikatspflicht.

Im Anschluss an die Versammlung offerieren wir einen Imbiss mit Bratwurst und Bürli. Aufgrund der geltenden Covid-19-Schutzvorschriften haben Personen ab 16 Jahren dazu nur mit einem gültigen Covid-Zertifikat Zutritt. Es besteht vor Ort eine kostenfreie Testmöglichkeit (siehe Angaben unten).

Bitte beachten Sie folgende **COVID-19-Schutzmassnahmen**:

1. **Masken und Abstandspflicht: Im ganzen Gebäude und auch während der Versammlung ist eine Schutzmaske zu tragen**, ausgenommen im markierten Apéro-Bereich während der Dauer des Apéros. Halten Sie wenn immer möglich Abstand und befolgen Sie die Hygienevorgaben. Desinfektionsmittel für die Hände stehen vor Ort zur Verfügung.
2. **Für den Zugang zum Apéro-Bereich im Anschluss an die Versammlung benötigen alle Personen über 16 Jahre ein Covid-Zertifikat und einen amtlichen Ausweis.** Im Apéro-Bereich gelten die Masken- und Abstandspflichten nicht.
3. **Covid-19-Test:** Zwischen 17.30–18.30 Uhr kann gegen Vorweisen des Stimmscheines im Testcenter bei der Information am Haupteingang G (Jägerstrasse, beim Zugangstor rechts, unten in der Halle 7) ein kostenfreier Covid-19-Test durchgeführt werden.

Das Protokoll der Bürgerversammlung wird vom 20. Dezember 2021 bis 3. Januar 2022 im Stadthaus zur Einsichtnahme aufliegen.

Programm Bürgerversammlung

1. Teil: Begrüssung der Neubürgerinnen und Neubürger

Vor der Behandlung der Traktanden werden die im Jahr 2021 neu eingebürgerten Familien und Einzelpersonen mit der symbolischen Übergabe der Bürgerbriefe feierlich begrüsst. Stadtrat Mathias Gabathuler überbringt das Grusswort der Politischen Gemeinde und Neubürgerinnen und Neubürger melden sich zu Wort.

2. Teil: Traktanden Bürgerversammlung

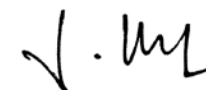
1. Wahl der Stimmenzähler/innen
2. Budget 2022 (Beilage)
3. Anpassung des Vorsorgeplans der Personalvorsorge der Ortsbürgergemeinde St.Gallen
4. Ausblick und Finanzplan
5. Ersatzwahl Mitglied der Geschäftsprüfungskommission
6. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

St.Gallen, 25. Oktober 2021

Im Namen des Bürgerrates St.Gallen



Katrin Meier
Präsidentin



Jens Nef
Ratsschreiber

Erläuterung zum Traktandum 3

Anpassung des Vorsorgeplans der Personalvorsorge der Ortsbürgergemeinde St.Gallen

Worum geht es?

Die Personalvorsorge der Ortsbürgergemeinde soll mit verschiedenen Massnahmen nachhaltig gesichert und gestärkt werden. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes auf 4.9% wird der zunehmenden Lebenserwartung der Versicherten und der veränderten Renditeerwartung auf dem angesparten Kapital Rechnung getragen. Die Senkung des Umwandlungssatzes reduziert die Rentenhöhe. Damit das Leistungsziel für die Altersrente dennoch aufrechterhalten werden kann, werden die Sparbeiträge erhöht: durch Anhebung der Sparbeitragsätze und indem ein höherer Lohnanteil versichert wird (Senkung des Koordinationsabzugs). Für ältere Versicherte bedarf es überdies flankierender Massnahmen, weil die Erhöhung der Sparbeiträge wegen der kürzeren verbleibenden Versicherungsdauer bis zur Pensionierung nicht die volle Wirkung entfalten kann. Vorgesehen sind gestaffelte Einlagen ins Altersguthaben der betroffenen Jahrgänge.

Die vorgesehenen Massnahmen führen zu höheren Sparbeiträgen bei den Versicherten und den Arbeitgebern. Die Arbeitgeber finanzieren zudem einen Teil der Einlagen ins Altersguthaben. Auf die Ortsbürgergemeinde entfallen zusätzliche Arbeitgeberbeiträge in Höhe von CHF 258'000 pro Jahr sowie eine einmalige Kompensationseinlage für die Einlagen ins Alterskapital von maximal CHF 378'000. Zudem soll die Ortsbürgergemeinde die einmalige Kompensationseinlage der Geriatriischen Klinik St.Gallen AG von maximal CHF 284'000 finanzieren. Diese zu 100% im Eigentum der Ortsbürgergemeinde stehende Tochtergesellschaft hatte seit ihrer Auslagerung in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2012 nicht die Möglichkeit, entsprechende Reserven aufzubauen.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2014 schloss sich die damalige Personalvorsorgekasse der Ortsbürgergemeinde der UWP Sammelstiftung an. Innerhalb der Sammelstiftung wird die Vorsorgelösung der Ortsbürgergemeinde als eigenes Vorsorgewerk geführt (UWP-Pool 17). Dies gibt grösstmögliche Autonomie mit eigenem Vorsorgeplan, eigenen Vermögensanlagen und eigenem Deckungsgrad.

Dem UWP-Pool 17 sind neben der Ortsbürgergemeinde weitere Arbeitgeber angeschlossen, die bereits der Personalvorsorgekasse der Ortsbürgergemeinde angehört hatten (Geriatriische Klinik St.Gallen AG, Museumsstiftungen).

Die Vorsorgekommission des UWP-Pools 17 analysierte in den Jahren 2020/2021 die Situation der Personalvorsorge mit Unterstützung des Pensionskassenexperten eingehend und definierte Massnahmen, die dazu dienen

- die Stabilität der Vorsorge mit einer gesunden Finanzierungsbasis zu sichern;
- die Umverteilung der Kapitalien von aktiven Versicherten zu künftigen Rentenbezügerinnen und -bezüger deutlich zu reduzieren;
- die Leistungen der Personalvorsorge konkurrenzfähig zu halten zu den Leistungen der öffentlichen Arbeitgeber, die für die Mitarbeitenden der Ortsbürgergemeinde auf dem Stellenmarkt von besonderer Bedeutung sind;
- das Rentenziel stabil zu halten respektive für Personen mit geringerem Einkommen sogar zu erhöhen.

2. Überblick über die vorgesehenen Massnahmen

Der Vorsorgeplan soll in folgenden Punkten angepasst werden:

- Senkung des Umwandlungssatzes im ordentlichen Rentenalter (65) auf 4.9%. Aktuell beträgt der Umwandlungssatz 5.86%. Gemäss bisherigem Vorsorgeplan wäre er bis im Jahr 2024 schrittweise auf 5.5% gesenkt worden;
- Erhöhung der Sparbeitragsätze;
- Erhöhung des versicherten Teils des Jahreslohns;
- Erhöhung der maximalen Kapitalbezugsquote (auf 100%);
- Integration des Sparplans Frührentenförderung in die Basisvorsorge.

Zur Abfederung der Renteneinbusse, die aus der Senkung des Umwandlungssatzes resultiert und nicht durch die höheren Sparbeiträge kompensiert wird, werden für die Jahrgänge 1971 und älter zudem Einmaleinlagen ins Altersguthaben geleistet (Kompensationseinlage).

3. Gründe für die Anpassungen des Vorsorgeplans

Die Senkung des Umwandlungssatzes im ordentlichen Rentenalter (65) auf 4.9% ist nötig, um die Stabilität der Vorsorge zu sichern. Das Zinsversprechen gegenüber den Neurentnerinnen und Neurentnern, das mit den alten Umwandlungssätzen verbunden war, ist nicht mehr finanzierbar. Durch die Senkung des Umwandlungssatzes wird die systemfremde Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den neuen Rentenbezügerinnen und -bezügern deutlich reduziert.

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes reduziert sich bei gleichbleibendem Altersguthaben die Altersrente. Als Ausgleichsmassnahme soll mehr Altersguthaben angespart werden, indem die Sparbeiträge erhöht werden (über höhere Sparbeitragsätze und einen höheren versicherten Teil des Jahreslohns). Mit diesen Anpassungen des Vorsorgeplans kann das Leistungsziel für die Altersrente aufrechterhalten bzw. für Personen mit geringerem Einkommen sogar erhöht werden.

Indem ein höherer Teil des Jahreslohns versichert wird, wird zudem die Versicherungsdeckung sowohl für die Altersleistungen wie auch für die Leistungen bei Invalidität oder Tod verbessert. Davon profitieren insbesondere Personen mit geringerem Einkommen.

4. Planänderungen im Detail

4.1. Senkung des Umwandlungssatzes

Der Rentenumwandlungssatz im Alter 65 für die Berechnung der Altersrente in Prozent des Altersguthabens wird per 1. Januar 2022 auf 4.9% gesenkt.

4.2. Ausgleichsmassnahmen: Erhöhung der Sparbeiträge

Als Ausgleichsmassnahme werden die Sparbeiträge erhöht, indem

- ein höherer Lohnanteil versichert wird (Senkung des Koordinationsabzugs¹⁾) und
- höhere Sparbeitragsätze (insbesondere in jüngeren Jahren) erhoben werden.

4.3. Erhöhung der maximalen Kapitalbezugsquote (auf 100%)

Neu kann bei Pensionierung das gesamte Altersguthaben als Kapital bezogen werden. Die bisherige Begrenzung des Kapitalbezugs auf maximal 50% des Altersguthabens entfällt.

4.4. Integration des Sparplans Frührentenförderung in die Basisvorsorge

Der freiwillige separate Vorsorgeplan «Sparplan Frührentenförderung» wird per 31. Dezember 2021 aufgehoben und in die «Basisvorsorge» integriert. Die Arbeit-

geber leisten künftig in der Basisvorsorge zusätzliche Sparbeiträge im Umfang ihrer bisherigen Finanzierungsbeteiligung im Sparplan Frührentenförderung.

5. Kompensationseinlage

Die Ausgleichsmassnahmen mit höheren Sparbeiträgen bewirken, dass das modellmässige Leistungsziel für die Altersrente trotz Senkung des Umwandlungssatzes für jüngere Versicherte aufrechterhalten oder sogar erhöht werden kann. Bei älteren Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, entfalten die Ausgleichsmassnahmen aufgrund der kürzeren verbleibenden Versicherungsdauer bis zur Pensionierung nicht die volle Wirkung. Ohne flankierende Massnahmen hätten diese Versicherten teilweise deutliche Rentenkürzungen zu erleiden. Deshalb werden die Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes für Versicherte abgefedert, die in den nächsten 15 Jahren das ordentliche Rentenalter 65 erreichen werden. Dies geschieht mit gestaffelten Einlagen ins Altersguthaben der betroffenen Jahrgänge. Je früher die Pensionierung bevorsteht, desto stärker ist die flankierende Massnahme ausgestaltet.

6. Kosten

Die Erhöhung der Beitragssätze und die Senkung des Koordinationsabzugs führen zu jährlich **wiederkehrenden Mehrkosten** für die Arbeitgeber in Form höherer Beiträge. Diese Mehrkosten sind abhängig von der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft respektive der Lohnsumme. Auf Basis des Versichertenbestands per 31. August 2021 errechnen sich für die Ortsbürgergemeinde Mehrkosten von rund CHF 258'000 pro Jahr. Das entspricht rund 1.9% der Lohnsumme der versicherten Personen.

Die **einmalige Kompensationseinlage** über den gesamten Versichertenbestand von UWP-Pool 17 kostet auf Basis des Versichertenbestandes per 31. Dezember 2020 CHF 2.67 Mio. Diesen Betrag können Austritte, vorzeitige Pensionierungen und andere Mutationen bis zum 31. Dezember 2021 noch reduzieren.

Das Vorsorgewerk kann davon rund CHF 1.77 Mio. selber finanzieren, indem es bestehende Rückstellungen für Pensionierungsverluste auflöst. Diese werden entbehrlich, weil die Umverteilung von Jungen zu Alten dank der Senkung des Umwandlungssatzes weitgehend gestoppt wird.

Die Arbeitgeber sind bereit, den Restbetrag von rund CHF 0.9 Mio. zu finanzieren. Ginge dieser Anteil ebenfalls zulasten der Kasse, würde dies genau diejenigen Stabilitätsziele gefährden, welche mit der Plananpassung verfolgt werden.

Jeder Arbeitgeber finanziert grundsätzlich die Kompensationseinlagen zugunsten seiner Mitarbeitenden. Der Bürgerrat erachtet indessen als richtig, dass die Ortsbürgergemeinde auch die Kompensationseinlage der Geriatriischen Klinik St. Gallen AG

¹⁾ Neu gilt ein relativer Koordinationsabzug von 20% des AHV-Lohns, begrenzt auf 1/2 der maximalen AHV-Altersrente (aktuell CHF 14'340). Bisher galt ein absoluter Koordinationsabzug von 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (aktuell CHF 25'095), gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad.

Erläuterung zum Traktandum 5

finanziert. Diese Tochtergesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Ortsbürgergemeinde. Bei der Ausgliederung der Klinik in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2012 gab die Ortsbürgergemeinde keine Reserven für einen solchen ausserordentlichen Arbeitgeberbeitrag mit. Die Klinik hatte seither kaum Chancen, entsprechende Reserven aufzubauen und könnte die Einlage in der aktuellen Situation kaum selbst stemmen.

Für die Ortsbürgergemeinde beziffern sich die Kosten der Anpassung des Vorsorgeplans wie folgt:

	in CHF
– Zusätzliche Arbeitgeberbeiträge pro Jahr (Berechnung auf Basis des Versichertenbestandes per 31. August 2021)	258'000
– Einmalige Kompensationseinlage (Berechnung auf Basis des Versichertenbestandes per 31. Dezember 2020):	
– Ortsbürgergemeinde (maximal)	378'000
– Geriatriische Klinik St.Gallen AG (maximal)	284'000
Total einmalige Kompensationseinlage (maximal)	662'000

7. Beschluss der Bürgerversammlung

Gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung der Ortsbürgergemeinde sind neue Ausgaben von über CHF 150'000 je Fall, die jährlich wiederkehrend während mindestens zehn Jahren anfallen, der Bürgerversammlung zum Beschluss zu unterbreiten. Die erwarteten zusätzlichen jährlichen Arbeitnehmerbeiträge von rund CHF 258'000 liegen über der Grenze von CHF 150'000, womit das Geschäft der Bürgerschaft separat zum Beschluss zu unterbreiten ist.

8. Umsetzung

Der Vorsorgeplan wird auf den 1. Januar 2022 angepasst. Alle erforderlichen Vorarbeiten dafür sind erfolgt. Mit Blick auf das voraussichtlich positive Rechnungsergebnis der Ortsbürgergemeinde im Jahr 2021 beabsichtigt der Bürgerrat, die einmalige Kompensationseinlage zulasten der Jahresrechnung 2021 zu tätigen. Im Budget 2022 sind daher nur die höheren Arbeitgeberbeiträge abgebildet.

Antrag

Zustimmung zur Anpassung des Vorsorgeplans der Personalvorsorge der Ortsbürgergemeinde St.Gallen.

Ersatzwahl Mitglied Geschäftsprüfungskommission

Elisabeth Stadelmann-Meier, Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission (GPK) tritt infolge Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andere Gemeinde per 3. Mai 2022 als Mitglied der GPK zurück. Sie steht der GPK damit bis zur Abnahme der Rechnung 2021 durch die Bürgerversammlung vom 2. Mai 2022 noch zur Verfügung.

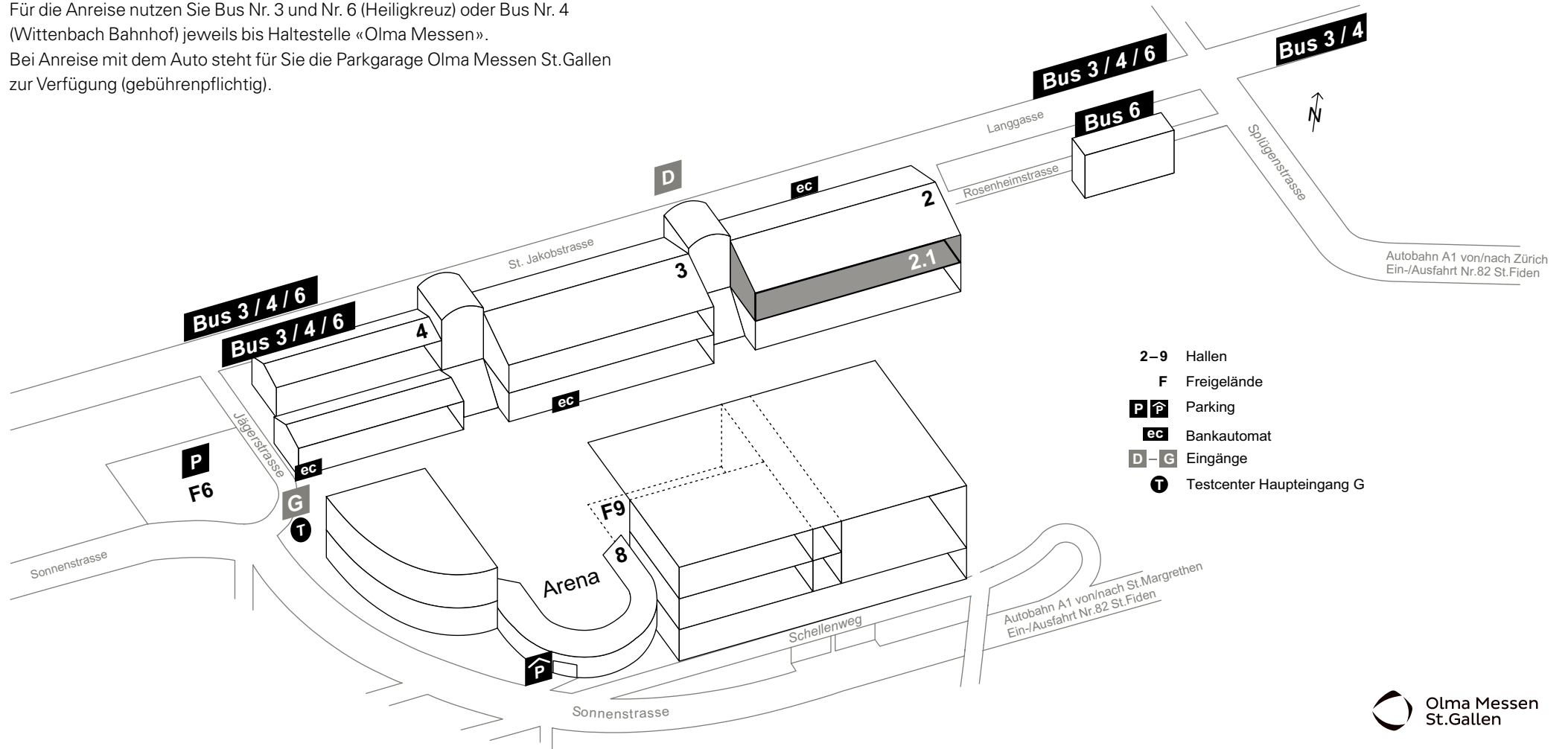
Zur Wahl als neues Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2021–2024 ab 3. Mai 2022 vorgeschlagen ist:

Wilfried Lux, 1966, Prof. Dr. oec., Dozent für Rechnungswesen und Performance Management an der OST – Fachhochschule Ostschweiz, Leiter Kompetenzzentrum Finanzmanagement und Controlling am IFU Institut für Unternehmensführung.

Standortplan Olma Halle 2.1

Für die Anreise nutzen Sie Bus Nr. 3 und Nr. 6 (Heiligkreuz) oder Bus Nr. 4 (Wittenbach Bahnhof) jeweils bis Haltestelle «Olma Messen».

Bei Anreise mit dem Auto steht für Sie die Parkgarage Olma Messen St.Gallen zur Verfügung (gebührenpflichtig).



Impressum

Herausgeber: Bürgerrat St.Gallen

Foto: Falkenburg St.Gallen

Ortsbürgergemeinde St.Gallen

Stadthaus | Gallusstrasse 14
9001 St.Gallen

Telefon 071 228 85 85
info@ortsbuenger.ch
www.ortsbuenger.ch

